

EMPFEHLUNG

Des Runden Tisches der Religionen beider Basel zum Thema Diskriminierung in und durch Religionsgemeinschaften

Mit der Annahme der erweiterten Anti-Rassismus-Strafnorm zu Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung¹ (Art. 261^{bis} StGB und Art. 171c MStG) stellen sich im Umgang mit bestimmten Textpassagen aus religiösen Schriften neue Fragen.

Diese Empfehlung des Runden Tisches der Religionen beider Basel (RTRel),² richtet sich an religiöse Betreuungs- und Leitungspersonen³ und soll als Hilfestellung beim Zitieren religiöser Textpassagen mit (potentiell) diskriminierendem Inhalt dienen, um dadurch die Erfüllung eines Tatbestandes im Rahmen der Rassismus-Strafnorm zu vermeiden.

Zu betonen ist, dass die Ermittlung eines Tatbestandes immer am Einzelfall geprüft und ermittelt wird. Zudem steht die Rechtsprechung zur erweiterten Anti-Rassismus-Strafnorm noch ganz am Anfang.

Diese Empfehlung kann deshalb **keine Handlungsanleitung** sein, sondern lediglich eine **Unterstützung** bieten. Sie gibt allgemeine Hinweise zu strafbaren Handlungen, spricht eine Empfehlung im Umgang mit religiösen Zitaten aus und wirkt dadurch präventiv.

Strafbare Handlungen:

Strafbare Handlungen gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer «Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung» im Sinne von Art. 261^{bis} StGB sind:

- Öffentlicher Aufruf zu Hass oder Diskriminierung (Abs. 1)
- Öffentliches Verbreiten von diskriminierenden Ideologien (Abs. 2)
- Organisation, Förderung oder Teilnahme von Propagandaaktionen (Abs. 3)
- Öffentliche Diskriminierung durch Wort, Schrift, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise (Abs. 4)
- Leugnen, grobes Verharmlosen oder Rechtfertigung von Völkermord oder von anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Abs. 4)
- Verweigerung einer Leistung, die für alle bestimmt ist (Abs. 5)

¹ Mit der Erweiterung der Strafnorm werden neu auch Personen geschützt, die aufgrund ihrer Homo-, Hetero- oder Bisexualität diskriminiert werden.

² Gemäss den Leitprinzipien vom 10. Dezember 2018 kann der RTRel Gesetze und Verordnungen sowie deren Umsetzung auf Bundes- und Kantonsebene diskutieren, «soweit und sofern sie Auswirkungen auf die Religionsgemeinschaften oder die Ausübung religiöser Handlungen oder Handlungsanweisungen haben».

³ Religiöse Betreuungs- und Leitungspersonen sind: Predigerinnen und Prediger, sowie alle weiteren Personen, die Einfluss auf Religionsgemeinschaften haben.

Voraussetzungen der Strafbarkeit

Folgende Bedingungen führen dazu, dass eine diskriminierende Äusserung strafbar ist:

1. Verletzung der Menschenwürde

Diskriminierendes Verhalten ist nur strafbar, wenn es die **Menschenwürde verletzt**. Das ist dann der Fall, wenn Personen oder Personengruppen aufgrund ihrer Zugehörigkeit als minderwertig bezeichnet oder behandelt werden.

2. Öffentlichkeit

Diskriminierendes Verhalten oder diskriminierende Aussagen müssen in der **Öffentlichkeit** geschehen. Das heisst vor einem grösseren Kreis von Personen, zwischen denen keine persönliche Beziehung besteht. Also nicht im Familien- und Freundeskreis oder sonst einem engen Umfeld mit persönlichen Beziehungen oder besonderem Vertrauen zwischen den Personen.

3. Vorsatz

Diskriminierendes Verhalten ist nur strafbar, wenn jemand **vorsätzlich** handelt. Das bedeutet, der Täter, die Täterin ist sich bewusst, dass das Verhalten jemand anderen herabsetzt/herabwürdigt und tut es trotzdem oder gerade deshalb.

- ➔ Wenn **alle diese Bedingungen** gegeben sind, erfüllt eine Äusserung den Tatbestand nach 261^{bis} StGB und dies kann strafrechtliche Folgen haben: **Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe**. Jeder Fall wird aber immer einzeln beurteilt.

Empfehlung zum Umgang beim Zitieren religiöser diskriminierender Textstellen:

Auch das Zitieren religiöser Textstellen mit diskriminierendem Inhalt⁴ kann als strafbare Äusserung gelten, wenn

1. sich der Inhalt gegen Personen oder Personengruppen aufgrund ihrer «Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung» richtet (= Verletzung der Menschenwürde)
2. diese in religiösen Versammlungen stattfindet (= Öffentlichkeit)
3. und von der Leitungsperson zum Aufruf einer diskriminierenden Haltung oder sogar Hass gegen diese Personen benutzt wird (= Vorsatz)

Aus diesem Grund empfiehlt der RTRel religiösen Betreuungs- und Leitungspersonen, Textstellen mit Inhalten, die sich gegen eine bestimmte Personengruppe aufgrund bestimmter Merkmale («Rasse, Ethnie, Religion oder sexueller Orientierung») richten, in religiösen Versammlungen, **nicht unkommentiert⁵ im Sinne des Gesetzes zu zitieren**.

⁴ Drei zufällige Beispiele dazu aus der Bibel :

5. Mose 7, 16: «Du wirst alle Völker vertilgen, die der HERR, dein Gott, dir geben wird...»;

Psalm 139, 19: «Ach Gott, wolltest du doch die Gottlosen töten»;

3. Mose 20,13: «Wenn jemand bei einem Manne liegt wie bei einer Frau, so haben sie getan, was ein Gräuel ist, und sollen beide des Todes sterben...»

⁵ Beispiel: Der Oberrabbiner des Commonwealth Ephraim Mirvis schrieb dazu eine Anleitung:

<https://www.chief Rabbi.org/wp-content/uploads/2018/09/The-Wellbeing-of-LGBT-Pupils-A-Guide-for-Orthodox-Jewish-Schools.pdf>

Ein unkommentiertes Zitat kann von der Glaubensgemeinschaft als Aufruf zu entsprechender Handlung oder Hass gegenüber dieser Personengruppe verstanden werden. Denn ohne Kommentar von der religiösen Leitungsperson, kann ein Zitat von der Glaubensgemeinschaft als Wille Gottes oder der jeweiligen höchsten religiösen Autorität aufgefasst werden und zu entsprechenden Haltungen und oder Handlungen führen. Dies kann strafbare Folgen für die religiöse Leitungsperson haben.

→ **Wichtig:** Religiöse Ansichten können und dürfen weiterhin geäußert und verschiedene Wertvorstellungen thematisiert werden, solange sie die Menschenwürde anderer nicht verletzen.

Haltung des RTRel in Diskriminierungsfragen

Der Runde Tisch ist sich bewusst, dass es weitere Formen von Diskriminierungen gibt (u.a. definiert in der schweizerischen Bundesverfassung Art. 8 Abs. 2 BV)⁶, die mitunter auch die Religionsgemeinschaften betreffen. Insbesondere die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist ein immer wieder auch am RTRel diskutiertes Thema, das in den kantonalen Gleichstellungsartikeln sowie der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 3 BV)⁷ geregelt wird. Da es sich hierbei aber um ein Thema mit anderen gesetzlichen Voraussetzungen handelt, behält sich der RTRel vor, dieses an dieser Stelle nicht zu erörtern.

Der RTRel engagiert sich für ein gutes Zusammenleben, das gänzlich ohne Diskriminierung von Anderen auskommt und andere Glaubensvorstellungen respektiert. Ein Zusammenleben, das aber auch die in der eigenen Religionsgeschichte immer vorhandene Diskriminierung mitreflektiert.

Anhang: Gesetzesartikel

Diskriminierung aufgrund «Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung»

Der Art. 261^{bis} Rassendiskriminierung des StGB⁸ hält fest:

«Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

⁶ «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.» (Art. 8 Abs. 2 BV)

⁷ «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben den Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.» (Art. 8 Abs. 3 BV)

⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/7861.pdf> (zuletzt aufgerufen am 25.05.2020)